

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/22	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben .....	125
64/23	Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone .....	126
64/24	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika.....	128
64/25	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit .....	128
64/26	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	130
64/27	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....	132
64/28	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum .....	134
64/29	Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper .....	136
64/30	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen .....	136
64/31	Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung.....	138
64/32	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	139
64/33	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	141
64/34	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung .....	141
64/35	Internationaler Tag gegen Nuklearversuche .....	143
64/36	Übereinkommen über Streumunition.....	144
64/37	Verringerung der nuklearen Gefahr .....	144
64/38	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen .....	145
64/39	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok) .....	147
64/40	Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....	148
64/41	Regionale Abrüstung .....	149
64/42	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....	150
64/43	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld.....	151
64/44	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	152
64/45	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle.....	154
64/46	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	155
64/47	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	157
64/48	Der Vertrag über den Waffenhandel.....	159
64/49	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten.....	161
64/50	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten .....	162
64/51	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition .....	165

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/52	Zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei .....	166
64/53	Nukleare Abrüstung .....	168
64/54	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung .....	171
64/55	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen .....	173
64/56	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung .....	175
64/57	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung .....	177
64/58	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung .....	179
64/59	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....	180
64/60	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....	181
64/61	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika .....	182
64/62	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....	183
64/63	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik .....	185
64/64	Bericht der Abrüstungskonferenz .....	186
64/65	Bericht der Abrüstungskommission .....	187
64/66	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten .....	188
64/67	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können .....	189
64/68	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion .....	191
64/69	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen .....	193
64/70	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	194

**RESOLUTION 64/22**

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/381, Ziff. 8)<sup>1</sup>.

**64/22. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001, 58/28 vom 8. Dezember 2003, 60/44 vom 8. Dezember 2005 und 62/13 vom 5. Dezember 2007 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, und ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

*feststellend*, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, Nationalberichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

*überzeugt*, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

*sowie überzeugt*, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

*in Anbetracht* der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

*in dem Bewusstsein*, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

*feststellend*, dass die laufende Anwendung des standardisierten Berichtssystems überprüft werden soll, mit dem Ziel, seine Weiterentwicklung zu verbessern und die Beteiligung daran zu erweitern,

daher *unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup> über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem,

*unter Hinweis* darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichtssystems,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, einschließlich des standardisierten jährlichen Austauschs sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

*unter Hinweis* auf die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung mit der Aufgabe, die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtssystems über Militärausgaben beginnend im Jahr 2010 zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu dem Thema sowie die Berichte des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben, zu berücksichtigen<sup>3</sup>,

*betonend*, wie wichtig das standardisierte Berichtssystem unter den derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Umständen weiterhin ist,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>2</sup> A/54/298.

<sup>3</sup> Siehe Resolution 62/13, Ziff. 5.

dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und so weit wie möglich das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument<sup>4</sup> oder, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde, und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls einen Bericht mit dem Vermerk „Keine“ vorzulegen;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>5</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Daten für das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben gebeten wird und die das Berichtsformat vorschreibt und sonstige Anleitungen enthält, und die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben rechtzeitig in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

b) die von den Mitgliedstaaten eingehenden Berichte über Militärausgaben jährlich zu verteilen und die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 b) eingehenden Informationen in seinem Bericht 2010 zu berücksichtigen;

c) der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zu übermitteln;

d) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige System anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und aufgrund der Ergeb-

nisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichtssystems abzugeben;

e) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen nahezu legen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichtssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;

f) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichtssystem behilflich zu sein;

g) internationale und regionale/subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichtssystems zu erläutern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;

h) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichtssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;

b) dem Generalsekretär weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Verbesserung der künftigen Arbeitsweise des standardisierten Berichtssystems und zur Erweiterung der Beteiligung daran, so auch über erforderliche Veränderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen, die von der Gruppe von Regierungssachverständigen bei ihrer mandatsmäßigen Tätigkeit berücksichtigt werden könnten;

7. *beschließt*, den Punkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/23

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/382, Ziff. 7)<sup>6</sup>:

<sup>4</sup> Verfügbar unter [www.un.org/disarmament/convarms/Milex/html/MilexIndex.shtml](http://www.un.org/disarmament/convarms/Milex/html/MilexIndex.shtml).

<sup>5</sup> A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1, A/60/159 und Add.1-3, A/61/133 und Add.1-3, A/62/158 und Add.1 und 2, A/63/97 und Add.1 und 2 und A/64/113 und Add.1.

<sup>6</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

### 64/23. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001, 58/29 vom 8. Dezember 2003, 60/48 vom 8. Dezember 2005 und 62/14 vom 5. Dezember 2007 und andere einschlägige Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans<sup>7</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>8</sup>, in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

*betonend*, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

*im Hinblick* auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

*in der Überzeugung*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

*in der Erwägung*, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>9</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>9</sup>;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechszehnten Tagung via den Ausschuss Bericht zu erstatten;

<sup>7</sup> Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45 und Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).

<sup>8</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>9</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 29 (A/64/29).

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin je-  
de erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereit-  
stellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Erklärung  
des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Ta-  
gesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/24

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009,  
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/383,  
Ziff. 7)<sup>10</sup>.

#### 64/24. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. De-  
zember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre  
anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen  
der Organisation der afrikanischen Einheit,

*sowie unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Ver-  
trags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pe-  
lindaba)<sup>11</sup> am 11. April 1996 in Kairo,

*ferner unter Hinweis* auf die bei diesem Anlass verab-  
schiedete Erklärung von Kairo<sup>12</sup>, in der betont wurde, dass  
kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen  
wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit welt-  
weit und in den Regionen fördern,

*Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten des Sicher-  
heitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder ab-  
gegebenen Erklärung<sup>13</sup>, in der es hieß, dass die afrikanischen  
Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Kern-  
waffenfreie Zone Afrika einen wichtigen Beitrag zur Wahr-  
nung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ge-  
leistet haben,

*in der Erwägung*, dass die Schaffung von kernwaffen-  
freien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit  
Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone  
Afrika festigen würde,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der  
Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von  
Pelindaba)<sup>11</sup> am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus-  
schuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Ver-  
einten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten  
sind).

<sup>11</sup> Siehe A/50/426, Anlage.

<sup>12</sup> A/51/113-S/1996/276, Anlage.

<sup>13</sup> S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheits-  
rats, 1996*.

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es  
nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu un-  
terzeichnen und zu ratifizieren;

3. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie be-  
treffenden Protokolle zu dem Vertrag<sup>11</sup> unterzeichnet haben,  
und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden  
Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie  
möglich zu tun;

4. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III  
des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan ha-  
ben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ra-  
sche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzu-  
stellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verant-  
wortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Ver-  
trag festgelegten geografischen Zone liegen;

5. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Parteien des  
Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>14</sup> sind,  
*auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem  
Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Interna-  
tionalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die  
Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des  
Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf  
der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der  
Organisation gebilligten Musterprotokolls<sup>15</sup> Zusatzprotokolle  
zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

6. *dankt* dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der  
Kommission der Afrikanischen Union und dem General-  
direktor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass  
sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirk-  
same Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaf-  
fenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer  
fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/25

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009,  
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/386,  
Ziff. 7)<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutsch-  
sprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15;  
öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>15</sup> Model Protocol Additional to the Agreement(s) between State(s) and  
the International Atomic Energy Agency for the Application of Safe-  
guards (International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Correct-  
ed)).

<sup>16</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus-  
schuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbai-  
dschan, Äthiopien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien,  
Chile, China, Haiti, Indien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Mada-  
gaskar, Mali, Myanmar, Nicaragua, Ruanda, Russische Föderation, Ser-  
bien, Simbabwe, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbe-  
kistan und Vietnam.

**64/25. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007 und 63/37 vom 2. Dezember 2008,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

*feststellend*, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, die Entwicklung der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

*eingedenk* der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen<sup>17</sup>,

*sowie eingedenk* der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde<sup>18</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und

dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

*die Auffassung vertretend*, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54, 62/17 und 63/37 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen<sup>19</sup>,

*unter Begrüßung* der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

*die Auffassung vertretend*, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 58/32 im Jahr 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit, der auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Gruppe erstellt wurde<sup>20</sup>,

<sup>17</sup> Siehe A/51/261, Anlage.

<sup>18</sup> Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzklärung), [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

<sup>19</sup> A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1, A/62/98 und Add.1 und A/64/129 und Add.1.

<sup>20</sup> A/60/202.

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unterstützt durch die 2009 gemäß Resolution 63/37 der Generalversammlung auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eingerichtete Gruppe von Regierungssachverständigen, die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die vom Generalsekretär eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen im November 2009 in Genf ihre erste Tagung abgehalten hat und dass sie beabsichtigt, 2010 drei weitere Tagungen einzuberufen, um ihren in Resolution 63/37 festgelegten Auftrag zu erfüllen;

6. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/26

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/387, Ziff. 7)<sup>21</sup>.

<sup>21</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

#### 64/26. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007 und 63/38 vom 2. Dezember 2008 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>22</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

<sup>22</sup> Resolution S-10/2.

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

*unter Begrüßung* aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/38<sup>23</sup>,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>24</sup> einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(53)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im

Nahen Osten, die am 17. September 2009 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>25</sup>;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone entsprechend Ziffer 63 d) des Schlusssdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>22</sup> zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>23</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990<sup>26</sup> dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

<sup>23</sup> A/64/124 (Part I) und Add.1.

<sup>24</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>25</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-third Regular Session, 14–18 September 2009* (GC(53)/RES/DEC(2009)).

<sup>26</sup> A/45/435.

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/27

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/388, Ziff. 7)<sup>27</sup> und in der mündlich abgeänderten Fassung:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

<sup>27</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, El Salvador, Fidschi, Ghana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Katar, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Myanmar, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi Arabien, Sri Lanka, Usbekistan und Vietnam.

### 64/27. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

*feststellend*, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

*in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*entschlossen*, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

*in Anbetracht* dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

*in Anbetracht* dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*eingedenk* der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>28</sup>, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

<sup>28</sup> Resolution S-10/2.

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>29</sup>, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde<sup>30</sup>, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde<sup>31</sup>, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992<sup>32</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

*in Anbetracht* der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden<sup>33</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>34</sup>, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna<sup>35</sup> beziehungsweise am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten)<sup>36</sup> abgehaltenen vierzehnten und fünfzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

*ferner Kenntnis nehmend* von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*unter Hinweis* auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007 und 63/39 vom 2. Dezember 2008,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfehl*t, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfehl*t außerdem der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

<sup>29</sup> Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>30</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

<sup>31</sup> Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

<sup>32</sup> Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

<sup>33</sup> Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

<sup>34</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>35</sup> Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>36</sup> Siehe S/2009/459, Anlage, Ziff. 118.

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/28

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/389, Ziff. 7)<sup>37</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>37</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Fidschi, Guatemala, Honduras, Indien, Jordanien, Kasachstan, Komoren, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sri Lanka, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

#### 64/28. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

*bekräftigend*, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

*sowie in Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>38</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

*in Bekräftigung* der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>39</sup>, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollen,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*die Auffassung vertretend*, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

*feststellend*, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der

<sup>38</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

<sup>39</sup> Resolution S-10/2.

von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat<sup>40</sup> und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

*sowie feststellend*, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992<sup>41</sup> enthaltenen Mandats,

*hervorhebend*, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass die Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*überzeugt*, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

*betonend*, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

*im Bewusstsein* der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

*in der Erwägung*, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der 2009 in der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

*davon Kenntnis nehmend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines

Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände<sup>42</sup> vorlegten,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die im Wesentlichen ohne Einschränkungen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>38</sup> ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2010 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

<sup>40</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/49/27)*, Abschn. III.D (Ziff. 5 des zitierten Textes).

<sup>41</sup> CD/1125.

<sup>42</sup> Siehe CD/1839.

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrennens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/29

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>43</sup>.

#### 64/29. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002, 58/57 vom 8. Dezember 2003 und 59/81 vom 3. Dezember 2004 zum Thema des Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Unterstützung für die Abrüstungskonferenz, die der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen bekundete,

*überzeugt*, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

*es begrüßend*, dass die Abrüstungskonferenz nach jahrelangem Stillstand einvernehmlich ihren Beschluss CD/1864 vom 29. Mai 2009 über die Aufstellung eines Arbeitsprogramms für ihre Tagung 2009 verabschiedete, mit dem die Konferenz unter anderem und unbeschadet früherer, gegenwärtiger oder künftiger Haltungen eine Arbeitsgruppe einsetzte, die einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats aushandeln soll,

1. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich Anfang 2010 auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kanada.

Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper vorsieht;

2. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/30

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>44</sup>.

#### 64/30. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/66 vom 2. Dezember 2008 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

*zutiefst besorgt* über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

*besorgt* darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

*eingedenk* der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Ver-

<sup>44</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

schiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den un-erlaubten Handel damit<sup>45</sup>,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“<sup>46</sup>, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen, wie sie danach streben, die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen abzuwehren,

*sowie unter Hinweis* auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>47</sup>,

*unter Begrüßung* der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>48</sup>,

*sowie unter Begrüßung* des auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedeten Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

*ferner unter Begrüßung* des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die geeignete Politiken fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie der Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>49</sup>,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öff-

entlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>50</sup>,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>51</sup> zu beteiligen;

6. *befürwortet außerdem* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten

<sup>45</sup> A/CONF.192/PC/23, Anlage.

<sup>46</sup> A/59/2005.

<sup>47</sup> A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

<sup>48</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

<sup>49</sup> A/64/173.

<sup>50</sup> A/CONF.192/2006/RC/9.

<sup>51</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- undsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/31

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 56 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>52</sup>:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien,

<sup>52</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

Japan, Kanada, Komoren, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Aserbaidschan, China, Costa Rica, Indien, Kolumbien, Pakistan, Peru, Samoa, Tonga.

#### 64/31. Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die zuletzt verabschiedeten Resolutionen 62/24 vom 5. Dezember 2007 sowie 63/46, 63/49 und 63/75 vom 2. Dezember 2008,

*eingedenk* ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>53</sup> enthält,

*Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinarbeiten, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse betreffend die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags annahm<sup>54</sup>,

*in Bekräftigung* der am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten<sup>54</sup>, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag zu

<sup>53</sup> Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>54</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>55</sup>, das insbesondere die Dokumente „Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference“ (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedet wurden) und „Improving the effectiveness of the strengthened review process for the Treaty“ (Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält<sup>56</sup>, im Konsens verabschiedet wurde,

unter *Berücksichtigung* der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags keine Einigung in Sachfragen über die Weiterverfolgung der Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung erzielte,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags die Verfahrensregelungen für die Überprüfungskonferenz abschließend festgelegt hat,

1. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>53</sup> sowie die Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefasst wurde<sup>54</sup>, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

2. *fordert*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und fordert ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

3. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags darin übereinstimmte, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags und ihrer Vorbereitungsausschüsse weiterzuverfolgen;

5. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/32

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>57</sup>.

<sup>55</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>56</sup> Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi, Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nicht-gebundenen Länder sind) und Uruguay.

**64/32. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>58</sup> und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>59</sup> am 11. September 1987,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007 und 63/52 vom 2. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

*eingedenk* des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>60</sup> sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>61</sup>,

*in Anbetracht* der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

*eingedenk* der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>62</sup> und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

*eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>59</sup> weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>59</sup> zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2010 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>62</sup> zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den ent-

<sup>58</sup> Siehe Resolution S-10/2.

<sup>59</sup> United Nations publication, Sales No. E.87.IX.8.

<sup>60</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

<sup>61</sup> A/54/917-S/2000/580, Anlage.

<sup>62</sup> Siehe A/59/119.

wickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen enthält;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/33

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>63</sup>.

#### 64/33. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007 und 63/51 vom 2. Dezember 2008,

*betonend*, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

*in der Erkenntnis*, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

*Kennntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 63/51 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>64</sup>,

*feststellend*, dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 63/51 begrüßte, der ersten von der Generalversammlung ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und

Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften,

*eingedenk* der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollumfänglich berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vorstattengeht;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen<sup>64</sup>;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/34

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>65</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador,

<sup>63</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>64</sup> A/64/118 und Add.1.

<sup>65</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi, Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Uruguay.

Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

### 64/34. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen,* die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007 und 63/50 vom 2. Dezember 2008 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

*sowie unter Hinweis* auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>66</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*davon überzeugt,* dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

*eingedenk* des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

*sich dessen bewusst,* dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

*aner kennend,* dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

*sowie aner kennend,* dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

*in der Erwägung,* dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

*betonend,* dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

<sup>66</sup> Siehe Resolution 55/2.

*besorgt* über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

*feststellend*, dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 63/50 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüberübersieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in diesen Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu

ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 63/50 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält<sup>67</sup>;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/35

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>68</sup>.

#### 64/35. Internationaler Tag gegen Nuklearversuche

*Die Generalversammlung,*

*daran erinnernd*, dass die Förderung von Frieden und Sicherheit zu den hauptsächlichen Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in der Charta verankert sind,

*überzeugt*, dass alles getan werden muss, um Nuklearversuche einzustellen und so verheerende und schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und auf die Umwelt abzuwenden,

*sowie überzeugt*, dass die Einstellung von Nuklearversuchen eines der wichtigsten Mittel zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt ist,

*unter Begrüßung* der positiven Dynamik, die in jüngster Zeit in der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels entstanden ist,

in diesem Zusammenhang *unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle der Regierungen, der zwischenstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Massenmedien,

<sup>67</sup> A/64/117 und Add.1.

<sup>68</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Belize, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dominikanische Republik, El Salvador, Gambia, Guyana, Jamaika, Japan, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Mongolei, Nepal, Niger, Papua-Neuguinea, Philippinen, Saudi-Arabien, Tadschikistan und Turkmenistan.

in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Bildungsarbeit als Instrument zur Förderung von Frieden, Sicherheit, Abrüstung und Nichtverbreitung ist,

1. *erklärt* den 29. August zum Internationalen Tag gegen Nuklearversuche, der dem Zweck dienen soll, die Öffentlichkeit verstärkt über die Auswirkungen von Kernwaffenversuchsexplosionen oder anderen nuklearen Explosionen und die Notwendigkeit ihrer Einstellung als eines der Mittel zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt aufzuklären und dafür zu sensibilisieren;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft, die akademische Welt, die Massenmedien und Einzelpersonen, den Internationalen Tag gegen Nuklearversuche in geeigneter Weise zu begehen, namentlich mittels Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen aller Art.

### RESOLUTION 64/36

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>69</sup>.

#### 64/36. Übereinkommen über Streumunition

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/71 vom 2. Dezember 2008,

*sowie unter Hinweis* auf den Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen über Streumunition<sup>70</sup> am 30. Mai 2008 in Dublin und die Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung am 3. Dezember 2008 in Oslo und danach bis zu seinem Inkrafttreten am Amtssitz der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der Unterzeichnung des Übereinkommens im Namen vieler Staaten und von der wachsenden Zahl von Ratifikationen durch die Unterzeichnerstaaten, die sich nun der Zahl nähert, die erforderlich ist, damit das Übereinkommen im Einklang mit seinen Bestimmungen in Kraft treten kann,

1. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, das erste Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition<sup>70</sup> nach seinem Inkrafttreten auszurichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die notwendigen Vorbereitungen durchzuführen, um das erste Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens nach seinem Inkrafttreten einzuberufen.

<sup>69</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Demokratischen Volksrepublik Laos und Irland.

<sup>70</sup> A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 502.

### RESOLUTION 64/37

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>71</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

#### 64/37. Verringerung der nuklearen Gefahr

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

*bekräftigend*, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Fidschi, Gabun, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Komoren, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Sambia, Sudan und Vietnam.

*in der Überzeugung*, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

*sowie in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*in Anbetracht* dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

*betonend*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

*in dem Bewusstsein*, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

*erneut darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>72</sup> und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>73</sup>, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*sowie unter Hinweis* auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>74</sup>, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der

Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 63/47 vom 2. Dezember 2008 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>75</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden<sup>76</sup>, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>74</sup> vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/38

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>77</sup>.

<sup>75</sup> A/64/139.

<sup>76</sup> Siehe A/56/400, Ziff. 3.

<sup>77</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bhutan, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Myanmar, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>72</sup> Resolution S-10/2.

<sup>73</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>74</sup> Siehe Resolution 55/2.

**64/38. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/60 vom 2. Dezember 2008,

*in Anbetracht* der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

*tief besorgt* über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

*in Kenntnis* der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

*erfreut* darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>78</sup> am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

*sowie erfreut* darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>79</sup> im Konsens verabschiedete,

*Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>80</sup> für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

*ferner Kenntnis nehmend* von der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam eingeleitet wurde, und dem vorgeschlagenen, von den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2010 auszurichtenden Weltgipfel über nukleare Sicherheit,

*aner kennend*, dass der Beirat für Abrüstungsfragen Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat<sup>81</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer dreihundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden<sup>82</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005 verabschiedet wurde<sup>83</sup>, und der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006<sup>84</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 63/60 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>85</sup>,

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

*betonend*, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>78</sup> und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zu-

<sup>78</sup> Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

<sup>79</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

<sup>80</sup> Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

<sup>81</sup> Siehe A/59/361.

<sup>82</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-third Regular Session, 14–18 September 2009* (GC(53)/RES/DEC(2009)).

<sup>83</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>84</sup> Resolution 60/288.

<sup>85</sup> Siehe A/64/140 und Add.1.

sammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/39

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>86</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und

Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 64/39. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/31 „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ vom 5. Dezember 2007,

*erfreut* über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

*Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen am 15. Dezember 2008, in der unter anderem festgelegt ist, dass eines der Ziele des Verbands darin besteht, Südostasien als eine von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone zu erhalten,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung* von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auffordernd, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen,

*überzeugt*, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

*feststellend*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft trat<sup>87</sup> und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

*erfreut* darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der ver-

<sup>86</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Australien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Grenada, Jamaika, Kolumbien, Komoren, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Sambia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen sind, und der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien), Timor-Leste, Turkmenistan und Usbekistan.

<sup>87</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

trauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)<sup>88</sup> niedergelegt,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>89</sup> die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

*aner kennend*, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

*unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>90</sup>,

1. *begrüßt* die Verpflichtung und die Anstrengungen der Kommission für den Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, mit der Umsetzung des am 29. Juli 2007 in Manila verabschiedeten Aktionsplans für den Zeitraum 2007-2012 die Durchführung des Vertrags von Bangkok<sup>87</sup> weiter zu verbessern und zu stärken, und den jüngsten Beschluss des nach der Charta des Verbands eingesetzten Rates der Politik- und Sicherheitsgemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Umsetzung des Aktionsplans Vorrang einzuräumen;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, direkte Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten wiederaufzunehmen, um bestehende offene Fragen zu verschiedenen Bestimmungen des Vertrags und des dazugehörigen Protokolls im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln;

3. *legt* den Kernwaffenstaaten und den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, konstruktiv darauf hinzuwirken, den baldigen Beitritt der Kernwaffenstaaten zu dem Protokoll zu dem Vertrag zu gewährleisten;

4. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen kernwaffenfreien Zonen Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 64/40

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>91</sup>.

### 64/40. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

*Die Generalversammlung,*

*in dem Bewusstsein*, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*daran erinnernd*, dass eine wirksame nationale Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

*sowie daran erinnernd*, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

*in der Erwägung*, dass der Austausch nationaler Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

*überzeugt*, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

*unter Begrüßung* der vom Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank<sup>92</sup>, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004, 60/69 vom 8. Dezember 2005 und 62/26 vom 5. Dezember 2007 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem

<sup>88</sup> A/58/548, Anlage I.

<sup>89</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>90</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

<sup>92</sup> Verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/convarms/NLDU/html/NLDU.shtml>.

Verwendungszweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und in späteren einschlägigen Ratsresolutionen nationale Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, der Angelegenheit weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen.

## RESOLUTION 64/41

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>93</sup>.

### 64/41. Regionale Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006, 62/38 vom 5. Dezember 2007 und 63/43 vom 2. Dezember 2008 über regionale Abrüstung,

*die Auffassung vertretend*, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

*in Bekräftigung* der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

*im Hinblick* darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden<sup>94</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden<sup>95</sup>,

*es begrüßend*, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

*Kenntnis nehmend* von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt*, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Über-einkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über

<sup>93</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Ecuador, Fidschi, Indonesien, Jordanien, Komoren, Kuwait, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka und Türkei.

<sup>94</sup> Siehe Resolution S-10/2.

<sup>95</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/42

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>96</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und

Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Indien.

*Enthaltungen:* Bhutan, Russische Föderation.

### 64/42. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007 und 63/44 vom 2. Dezember 2008,

*in Anerkennung* der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

*überzeugt*, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

*sich dessen bewusst*, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

*in dem Wunsche*, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

*mit besonderem Interesse* von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa<sup>97</sup> anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

<sup>96</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Belarus, Dominikanische Republik, Fidschi, Italien, Komoren, Nepal, Pakistan, Peru und Ukraine.

<sup>97</sup> CD/1064. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

*die Auffassung vertretend*, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

*sowie die Auffassung vertretend*, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen soll, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/43

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>98</sup>.

#### 64/43. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007 und 63/45 vom 2. Dezember 2008,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel „Verhütung bewaffneter Konflikte“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*aner kennend*, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

*unter Begrüßung* der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

*aner kennend*, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

*besorgt* darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

<sup>98</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Dominica, Fidschi, Kasachstan, Komoren, Kuwait, Pakistan, Philippinen, Ukraine und Uruguay.

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993<sup>99</sup> dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen sollte, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein sollte;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/44

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>100</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien,

<sup>99</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

<sup>100</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belize, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kuba, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Samoa, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Indien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau.

#### 64/44. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005, 61/69 vom 6. Dezember 2006, 62/35 vom 5. Dezember 2007 und 63/65 vom 2. Dezember 2008,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden“ verabschiedete<sup>101</sup>,

<sup>101</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.*

*entschlossen*, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

*sowie entschlossen*, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>102</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*hervorhebend*, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco<sup>103</sup>, Rarotonga<sup>104</sup>, Bangkok<sup>105</sup> und Pelindaba<sup>106</sup>, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag<sup>107</sup> zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Erklärung der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand<sup>108</sup> und auf der kernwaffenfreien Zonen angehörende Staaten zusammenkamen, um das Regime der kernwaffenfreien Zonen zu stärken und zu den Prozessen der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutragen und insbesondere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erkunden, die zur Verwirklichung des universellen Ziels einer kernwaffenfreien Welt beitragen könnten,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichner und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird, und in dieser Hinsicht mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Tagung der Koordinatoren der kernwaffenfreien Zonen und der Mongolei, die am 27. und 28. April 2009 in Ulaanbaatar stattfand,

*unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See

und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>109</sup>,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>107</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>103</sup>, Rarotonga<sup>104</sup>, Bangkok<sup>105</sup> und Pelindaba<sup>106</sup> auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, von Kernwaffen zu befreien;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass alle kernwaffenfreien Zonen in der südlichen Hemisphäre und den angrenzenden Gebieten nun in Kraft sind;

3. *begrüßt*, dass alle ursprünglichen Vertragsparteien den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

4. *begrüßt außerdem*, dass am 15. Juli 2009 der Vertrag von Pelindaba, mit dem eine kernwaffenfreie Zone in Afrika geschaffen wird, in Kraft trat;

5. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

6. *fordert* alle Staaten, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, bei der Lösung der noch offenen Fragen im Hinblick auf die volle Durchführung des am 21. März 2009 in Kraft getretenen Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

8. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

9. *begrüßt* es, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer ge-

<sup>102</sup> Resolution S-10/2.

<sup>103</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>104</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>105</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>106</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>107</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>108</sup> A/60/121, Anlage III.

<sup>109</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

meinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden, und erwartet mit Interesse die zweite, für 2010 geplante Konferenz, die den Ausbau dieser Zusammenarbeit zum Ziel hat;

10. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

11. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

12. *beschließt*, den Punkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/45

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>110</sup>.

#### 64/45. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988<sup>111</sup> und CM/Res.1225 (L) von 1989<sup>112</sup> über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

*unter Begrüßung* der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde<sup>113</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet

haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten<sup>114</sup>,

*im Hinblick* auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses<sup>115</sup> unter anderem bat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen,

*im Bewusstsein* der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entstehenden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10<sup>116</sup>, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

*erfreut* darüber, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>117</sup> verabschiedet wurde,

*mit Befriedigung feststellend*, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

*feststellend*, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

<sup>110</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Dominikanische Republik, Montenegro und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>111</sup> Siehe A/43/398, Anlage I.

<sup>112</sup> Siehe A/44/603, Anlage I.

<sup>113</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17–21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

<sup>114</sup> A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

<sup>115</sup> Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>116</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17–21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

<sup>117</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>118</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf radiologische Waffen bezieht<sup>119</sup>;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991<sup>120</sup> betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>117</sup> zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>118</sup> Resolution S-10/2.

<sup>119</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Kap. III, Abschn. E.

<sup>120</sup> Siehe A/46/390, Anlage I.

## RESOLUTION 64/46

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>121</sup>.

### 64/46. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 63/48 vom 2. Dezember 2008, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>122</sup> durchgeführt werden,

*entschlossen*, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 63/48 vier weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtundachtzig beträgt,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden „die zweite Überprüfungskonferenz“), einschließlich des Konsensschlussberichts<sup>123</sup>, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

*betonend*, dass die zweite Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen elf Jahre nach seinem Inkrafttreten nach wie vor eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Ver-

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

<sup>122</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>123</sup> Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

nichtung solcher Waffen<sup>122</sup> für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die Durchführung des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb oder der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Arti-

kel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

10. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens und begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen;

11. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

12. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der scheidende Generaldirektor, Rogelio Pflinter, dessen Mandat im Juli 2010 endet, zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

15. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 64/47**

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>124</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neu- seeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbe- kistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Indien.

*Enthaltungen:* Bhutan, China, Frankreich, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Myanmar, Pakistan.

<sup>124</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Mosambik, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philip- pinen, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Sloweni- en, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Thai- land, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

**64/47. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*daran erinnernd,* dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

*feststellend,* dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/73 vom 2. Dezember 2008,

*in der Überzeugung,* dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

*in Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>125</sup> als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie, unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Ta- gung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die im Jahr 2010 abge- halten werden soll, dem Jahr, in dem sich die Atombomben- abwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum fünfund- sechzigsten Mal jähren, und feststellend, wie wichtig es ist, die Überprüfungskonferenz zum Erfolg zu führen,

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprü- fung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbrei- tung von Kernwaffen<sup>126</sup> sowie auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprü- fung des Vertrags<sup>127</sup>,

*in der Erkenntnis,* dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nu- klearen Abrüstung einander verstärken,

*bekräftigend,* dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtver- breitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was un-

<sup>125</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>126</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>127</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Pro- liferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

ter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

*unter Begrüßung* der jüngsten weltweiten Dynamik der nuklearen Abrüstung auf dem Weg zu einer Welt ohne Kernwaffen, die durch konkrete Vorschläge und Initiativen von politischen Führern der Mitgliedstaaten verstärkt worden ist, insbesondere seitens der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, die derzeit zusammen über die Mehrzahl der Kernwaffen der Welt verfügen,

*sowie unter Begrüßung* des am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffens des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, auf dem die Vision einer Welt ohne Kernwaffen bekräftigt wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, die Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats vom 14. Oktober 2006 betreffend den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekanntgegebenen Nuklearversuch und die Ratsresolution 1874 (2009) vom 12. Juni 2009 betreffend den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 unternommenen Nuklearversuch durchzuführen, gleichzeitig die Demokratische Volksrepublik Korea auffordernd, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen, und erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für die baldige Wiederaufnahme der Gespräche bekundend,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>125</sup> ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags *hervor* und fordert alle Vertragsstaaten des Vertrags auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen das Vertragsregime erfolgreich stärken und wirksame und praktische Maßnahmen für alle drei Säulen des Vertrags festlegen kann;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *befürwortet* weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung im Einklang mit Artikel VI des Vertrags, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Un-

umkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

5. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, bei der Reduzierung von Kernwaffen transparent vorzugehen, und bittet alle Kernwaffenstaaten, sich auf transparenzfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen zu einigen, wobei sie von der höheren Transparenz Kenntnis nimmt, die von den Kernwaffenstaaten in Bezug auf ihre Kernwaffenbestände, einschließlich der aktuellen Zahl ihrer atomaren Gefechtsköpfe, unter Beweis gestellt wurde;

6. *ermutigt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen<sup>128</sup> vollständig durchzuführen und weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung mit mehr Transparenz zu unternehmen, namentlich einen rechtsverbindlichen Vertrag als Nachfolger des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)<sup>129</sup>, der im Dezember 2009 auslaufen wird, abzuschließen, und begrüßt gleichzeitig die in der letzten Zeit erzielten Fortschritte;

7. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial beizutragen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines versehentlichen oder nicht veranlassten Starts von Kernwaffen zu verringern, und außerdem zu erwägen, den Grad der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern;

9. *betont* die Notwendigkeit, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle;

10. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>130</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei früherer Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, darunter das internationale Überwachungssystem, das erfor-

<sup>128</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2350, Nr. 42195.

<sup>129</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>130</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

derlich sein wird, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen;

11. *begrüßt*, dass die Abrüstungskonferenz ein Arbeitsprogramm für ihre Tagung 2009<sup>131</sup> angenommen hat, und fordert die Konferenz auf, ihre Sacharbeit aufzunehmen, wenn sie im Januar 2010 zusammentritt, unter gebührender Beachtung der zunehmenden weltweiten Dynamik zugunsten der nuklearen Abrüstung sowie der Fortschritte und des aktiven Engagements bei den Beratungen der Konferenz;

12. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material auf der Tagung 2010 der Abrüstungskonferenz und einen raschen Vertragsabschluss und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags Moratorien für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären und aufrechtzuerhalten;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen;

14. *betont*, wie wichtig die Verhütung des Nuklearterrorismus ist, und befürwortet jede Anstrengung zur Sicherung sämtlichen nicht ausreichend gesicherten nuklearen und radiologischen Materials;

15. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zugunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht verabschiedet und durchgeführt haben, und befürwortet außerdem nachdrücklich weitere Arbeiten zur Herbeiführung der weltweiten Anwendung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen<sup>132</sup> und zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004;

16. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde<sup>133</sup>, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

17. *würdigt und befürwortet weiterhin* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der Internationalen Kommission für nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung, bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

18. *beschließt*, den Punkt „Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/48

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>134</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Simbabwe.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Indien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>131</sup> Siehe CD/1864.

<sup>132</sup> International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Corrected).

<sup>133</sup> A/57/124.

<sup>134</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Costa Rica, Finnland, Japan, Kenia und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## 64/48. Der Vertrag über den Waffenhandel

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen in der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 60/69 und 60/82 vom 8. Dezember 2005, 61/89 vom 6. Dezember 2006 und 63/240 vom 24. Dezember 2008,

*in dem Bewusstsein*, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts aller Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta,

*unter Hinweis* auf ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten und anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind,

*in Anerkennung* des Rechts aller Staaten, zu Selbstverteidigungs- und Sicherheitszwecken sowie im Hinblick auf die Teilnahme an Friedensunterstützungsmissionen konventionelle Waffen herzustellen, ein- und auszuführen, zu transferieren und zu behalten,

*sowie in Anerkennung* des Rechts der Staaten, den inländischen Transfer von Waffen und das Eigentum daran auf nationaler Ebene, auch durch den nationalen verfassungsrechtlichen Schutz des Privateigentums, zu regeln, und zwar ausschließlich innerhalb ihres Hoheitsgebiets,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung aller Staaten, sich uneingeschränkt an die vom Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta beschlossenen Waffenembargos zu halten,

*in Bekräftigung ihrer Achtung* des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und der Rechte und Verantwortlichkeiten eines jeden Staates nach der Charta,

*unter Kenntnisnahme und Befürwortung* der einschlägigen Initiativen, die die Staaten auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, unternehmen,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft wahrnehmen, um die Zusammenarbeit zu verstärken, den Informationsaustausch und die Transparenz zu verbessern und den Staaten bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet des verantwortungsvollen Waffenhandels behilflich zu sein,

*in der Erkenntnis*, dass das Fehlen einvernehmlich festgelegter internationaler Normen für den Transfer konventio-

neller Waffen zur Bewältigung der unter anderem den unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und ihre Abzweigung auf den illegalen Markt betreffenden Probleme ein Faktor ist, der zu bewaffneten Konflikten, der Vertreibung von Menschen, organisierter Kriminalität und Terrorismus beiträgt und damit den Frieden, die Aussöhnung, die Sicherheit, die Stabilität und die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung untergräbt,

*in Anerkennung* der in allen Regionen wachsenden Unterstützung für den Abschluss einer auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Multilateralität ausgehandelten rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Aufstellung der höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen, so auch durch mehrere regionale und subregionale Arbeitstagungen und Seminare, die zur Erörterung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/89 eingeleiteten Initiative abgehalten werden, sowie diejenigen, die von der Europäischen Union gefördert und vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in verschiedenen Regionen rund um die Welt organisiert werden,

*gebührend Kenntnis nehmend* von den dem Generalsekretär auf sein Ersuchen vorgelegten Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Durchführbarkeit, zum Anwendungsbereich und zum Entwurf der Parameter einer umfassenden, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen<sup>135</sup>,

*unter Begrüßung* des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>136</sup>, in dem festgestellt wird, dass es in Anbetracht der Vielschichtigkeit der mit Transfers konventioneller Waffen verbundenen Fragen erforderlich ist, Schritt für Schritt und auf offene und transparente Weise sowie geleitet von den Grundsätzen der Charta weitere Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Behandlung der Frage des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu prüfen, um ein auf Konsens beruhendes Gleichgewicht herzustellen, das für alle von Vorteil sein wird,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Abzweigung von konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vom legalen auf den illegalen Markt zu verhindern,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Empfehlungen in Abschnitt VII des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>136</sup> auf nationaler Ebene umzusetzen, empfiehlt allen Staaten, sorgfältig zu prüfen, wie diese Umsetzung vollzogen werden kann, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Einfuhr- und Ausfuhrkontrollsysteme den höchstmöglichen Normen entsprechen, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, auf Antrag diesbezügliche Hilfe zu gewähren;

<sup>135</sup> Siehe A/62/278 (Parts I and II) und Add.1-4.

<sup>136</sup> Siehe A/63/334.

2. *billigt* den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe<sup>137</sup>, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/240 eingesetzt wurde, um geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen bestehenden internationalen Verpflichtungen diejenigen Elemente in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen weiter zu prüfen, die einvernehmlich in einen späteren rechtsverbindlichen Vertrag über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen aufgenommen werden könnten, der ein allen zum Vorteil gereichendes Gleichgewicht herstellt;

3. *betont*, dass die unter anderem den unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und ihre Abzweigung auf den illegalen Markt betreffenden Probleme angegangen werden müssen, wie in der Offenen Arbeitsgruppe im Konsens unterstrichen wurde, in Anbetracht dessen, dass diese Risiken Instabilität, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Terrorismus schüren können und dass internationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems ergriffen werden sollen;

4. *beschließt* daher, eine Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel einzuberufen, die im Jahr 2012 für vier aufeinanderfolgende Wochen zusammentreten soll, um eine rechtsverbindliche Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für den Transfer konventioneller Waffen auszuarbeiten;

5. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel auf offene und transparente Weise und auf Konsensbasis durchgeführt werden wird, um einen starken und robusten Vertrag hervorzubringen;

6. *beschließt ferner*, die restlichen Tagungen der Offenen Arbeitsgruppe in den Jahren 2010 und 2011 als Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel zu betrachten;

7. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, auf seinen vier Tagungen 2010 und 2011 der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel Empfehlungen zu den Elementen zu geben, die erforderlich wären, um zu einer wirksamen und ausgewogenen rechtsverbindlichen Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für den Transfer konventioneller Waffen zu gelangen, wobei die in den Antworten der Mitgliedstaaten<sup>135</sup> bekundeten und die im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>136</sup> und dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe<sup>137</sup> enthaltenen Auffassungen und Empfehlungen zu berücksichtigen sind, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Elementen vorzulegen;

8. *beschließt*, eine fünfte Tagung des Vorbereitungsausschusses für eine Dauer von bis zu drei Tagen im Jahr 2012 anzusetzen, auf der über alle einschlägigen Verfahrensfragen für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel entschieden werden soll, so auch über die Zusammensetzung des Präsidiums, den Entwurf der Tagesordnung und die Einreichung der Dokumente;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den vorgeschlagenen Vertragselementen und sonstigen einschlägigen Fragen in Bezug auf die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen, die eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an der Tätigkeit der Generalversammlung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses teilnehmen können, und ersucht den Ausschuss, Beschlüsse über die Modalitäten der Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an seinen Tagungen zu fassen;

11. *betont*, dass für eine möglichst breite und wirksame Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel im Jahr 2012 gesorgt werden muss;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuss und der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel jede erforderliche Hilfe zu gewähren, darunter die Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen und einschlägigen Dokumenten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 64/49

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>138</sup>.

<sup>138</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

<sup>137</sup> A/AC.277/2009/1.

**64/49. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007 und 63/68 vom 2. Dezember 2008,

*erneut erklärend,* dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*in dem Bewusstsein,* dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993 an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält<sup>139</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der konstruktiven Aussprache der Abrüstungskonferenz über dieses Thema im Jahr 2009, einschließlich der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

*sowie davon Kenntnis nehmend,* dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände<sup>140</sup> vorlegten,

*ferner davon Kenntnis nehmend,* dass die Europäische Union den Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten vorgelegt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75, Ziffer 2 der Resolution 62/43 und Ziffer 2 der Resolution 63/68 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten<sup>141</sup>;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorzulegen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Schlussbericht vorzulegen, der einen Anhang mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten gemäß den Resolutionen 61/75, 62/43, 63/68 und dieser Resolution enthält;

4. *beschließt,* den Punkt „Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 64/50**

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>142</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien,

<sup>142</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Niederlande, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>139</sup> A/48/305 und Corr.1.

<sup>140</sup> Siehe CD/1839.

<sup>141</sup> A/62/114 und Add.1, A/63/136 und Add.1 und A/64/138 und Add.1.

Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Keine.

#### 64/50. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/72 vom 2. Dezember 2008 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

*hervorhebend,* wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>143</sup>,

*sowie hervorhebend,* wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)<sup>144</sup> ist,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

*unterstreichend,* dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

*es begrüßend,* dass Mexiko frühzeitig als das Land benannt wurde, das den Vorsitz der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms übernehmen wird,

*sowie unter Begrüßung* der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

*eingedenk* dessen, wie wichtig eine regelmäßige nationale Berichterstattung ist, die die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

*Kenntnis nehmend* von der Analyse der Nationalberichte, die vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für die zweijährlichen Tagungen der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms erstellt wurde,

*unter Berücksichtigung* der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

*unter Begrüßung* der Abhaltung solcher regionaler Tagungen in Australien, Nepal, Peru und Ruanda,

*in der Erkenntnis,* dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

*sowie in Anerkennung* der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

*es begrüßend,* dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um das Aktionsprogramm durchzuführen, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/72<sup>145</sup>,

<sup>143</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>144</sup> A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

<sup>145</sup> Siehe A/64/173.

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nicht-staatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>143</sup> und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen<sup>146</sup>;

4. *erinnert* daran, dass sie den auf der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht gebilligt hat, und ermutigt alle Staaten, die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (der künftige Weg)<sup>147</sup> hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehoben wurden;

6. *beschließt*, dass im Rahmen des Folgeprozesses zu dem Aktionsprogramm die vierte zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms vom 14. bis 18. Juni 2010 in New York abgehalten wird;

7. *erinnert* daran, dass die Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen

und leichter Waffen<sup>144</sup> durch die Staaten im Rahmen der zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wird;

8. *ermutigt* die Staaten, auf der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten sachbezogene Erörterungen über mögliche praktische Maßnahmen zu fördern, indem sie die Erfahrungen austauschen, die sie bei der Durchführung der in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen praktischen Maßnahmen gewonnen haben;

9. *ermutigt* die Staaten, soweit angemessen und je nach Fall, gemeinsame Standpunkte zu Fragen bezüglich der Durchführung des Aktionsprogramms zu erarbeiten und diese gemeinsamen Standpunkte der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten darzulegen;

10. *ermutigt* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, ihre Nationalberichte vorzulegen, und, soweit sie dazu in der Lage sind, das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeitete Berichtsmuster zu verwenden und Informationen über ihre Fortschritte bei der Durchführung der in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *ermutigt* die Staaten, außerdem weit vor der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten ihre Nationalberichte über die Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorzulegen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

13. *ermutigt* die Staaten, ihre Nationalberichte auf freiwilliger Grundlage zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

14. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden weit vor der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten vorrangige Fragen oder wichtige Themen in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, sowie etwaige Folgemaßnahmen zur dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zu bestimmen;

15. *erinnert* an ihren Beschluss, spätestens 2011 für einen Zeitraum von einer Woche eine offene Tagung von Regierungssachverständigen abzuhalten, um die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu behandeln;

<sup>146</sup> Siehe A/62/163 und Corr.1.

<sup>147</sup> Siehe A/CONF.192/BMS/2008/3.

16. *erinnert außerdem* an ihren Beschluss, spätestens 2012 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Konferenz in New York abzuhalten, um die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen;

17. *ermutigt* die interessierten Staaten und die internationalen, regionalen und anderen zuständigen Organisationen, die dazu in der Lage sind, als Vorbereitung auf die vierte zweijährliche Tagung der Staaten regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

18. *ermutigt* die Staaten, das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms und die zur Abstimmung des Hilfebedarfs mit den potenziellen Gebern eingerichtete Vermittlungsstelle des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung als zusätzliche Instrumente zu nutzen, um das globale Vorgehen in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen zu erleichtern;

19. *betont* die Notwendigkeit, die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler Ebene durch die Stärkung der nationalen Koordinierungsstellen oder -organe sowie der institutionellen Infrastruktur zu erleichtern;

20. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

21. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten;

22. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

23. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 64/51

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>148</sup>.

### 64/51. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

*unterstreichend*, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigenkommission über die Munitions- und Sprengstoffproblematik<sup>149</sup>,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts, den der Vorsitzende der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstrumentes zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten vorgelegt hat, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll<sup>150</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006 sowie ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur

<sup>148</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>149</sup> Siehe A/54/155.

<sup>150</sup> A/60/88 und Corr.2.

Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen<sup>151</sup>, und beschloss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition in die Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Antworten der Mitgliedstaaten auf das Ersuchen des Generalsekretärs um ihre Auffassungen über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene<sup>152</sup>;

6. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Empfehlungen des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen umzusetzen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen<sup>151</sup>;

7. *ermutigt weiterhin* die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger und transparenter Grundlage dazu beizutragen, im Rahmen der Vereinten Nationen technische Leitlinien für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition auszuarbeiten, die zur Nutzung durch die Staaten

auf freiwilliger Grundlage bestimmt wären und ihnen dabei behilflich sein sollen, ihre nationale Bestandsverwaltungskapazität zu verbessern, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition zu verhindern und die allgemeine Frage der Risikominderung anzugehen<sup>153</sup>;

8. *bekräftigt ihren Beschluss*, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

9. *beschließt*, den Punkt „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 64/52

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>154</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien,

<sup>153</sup> Siehe A/63/182, Ziff. 72.

<sup>154</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belize, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Malawi, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Samoa, Sierra Leone, Tadschikistan, Thailand, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

<sup>151</sup> Siehe A/63/182.

<sup>152</sup> A/61/118 und Add.1 und A/62/166 und Add.1.

Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

*Dagegen:* Litauen, Neuseeland, Polen.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Marshallinseln, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

**64/52. Zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei**

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des im Einklang mit Artikel VII des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>155</sup> stehenden Rechts einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, dass ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco<sup>156</sup>, Rarotonga<sup>157</sup>, Bangkok<sup>158</sup> und Pelindaba<sup>159</sup>, des Vertrags über Zentralasien<sup>160</sup> sowie des Antarktis-Vertrags<sup>161</sup> zur Verwirklichung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/56 vom 2. Dezember 2008 über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regionen, die noch keine Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen geschlossen haben, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen, insbesondere im Nahen Osten, und zwar durch zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossene Vereinbarungen, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlussdokuments der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung<sup>162</sup> und den von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen 1999 verabschiedeten Grundsätzen<sup>163</sup>,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 122 des Schlussdokuments der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>164</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs ihre Auffassung bekunden, dass diese kernwaffenfreien Zonen positive Schritte und wichtige Maßnahmen zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen weltweit darstellen,

*in Anerkennung* dessen, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik und die Vertragsstaaten des Tlatelolco-Vertrags während der neunzehnten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation am 7. und 8. November 2005 in Santiago die Erklärung von Santiago de Chile verabschiedeten<sup>165</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung seine Unterstützung für kernwaffenfreie Zonen und für die Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York bekundete,

1. *beschließt*, die zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York abzuhalten;

2. *stellt fest*, dass das Ziel der Konferenz darin bestehen wird, Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, den Vertragsorganen und anderen interessierten Staaten zu prüfen und auf diese Weise die Koordinierung und Übereinstimmung der Maßnahmen zur Durchführung der Verträge und zur Stärkung des Regimes der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung zu fördern;

3. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, *nachdrücklich auf*, Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen auszuarbeiten, um ihre gemeinsamen Ziele im Rahmen der Konferenz zu fördern;

<sup>155</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>156</sup> Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>157</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>158</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>159</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>160</sup> Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

<sup>161</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>162</sup> Resolution S-10/2.

<sup>163</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang I, Abschn. C.

<sup>164</sup> Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

<sup>165</sup> Siehe A/60/678.

4. *ersucht* den Generalsekretär, die für die zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei erforderliche Unterstützung und benötigten Dienste bereitzustellen.

### RESOLUTION 64/53

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>166</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

### 64/53. Nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007 und 63/46 vom 2. Dezember 2008 über nukleare Abrüstung,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*eingedenk* dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>167</sup> und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>168</sup> bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

*in der Erwägung*, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>169</sup>, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald

<sup>166</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burundi, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

<sup>167</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

<sup>168</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>169</sup> Resolution S-10/2.

wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

*in Bekräftigung* der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>170</sup>, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>171</sup>,

*betonend*, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind<sup>172</sup>,

*von neuem darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*erneut* das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>173</sup> *fordernd*,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Signalen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich ihrer Verhandlungen über die Nachfolge für den Ende 2009 auslaufenden Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)<sup>174</sup>,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, diese Verhandlungen dringend abzuschließen, um weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeizuführen, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollten,

*unter Hinweis* auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)<sup>175</sup>, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer von Kernwaffen freien Welt hinzuwirken, gleichzeitig bekräftigend, dass die Kernwaffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung auffordernd,

*in der Erwägung*, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996<sup>176</sup> und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*eingedenk* der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>177</sup>,

*unter Hinweis* auf Ziffer 112 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>178</sup>, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie mög-

<sup>170</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>171</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>172</sup> Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>173</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>174</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>175</sup> Siehe CD/1674.

<sup>176</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>177</sup> Siehe A/63/858.

<sup>178</sup> Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

lich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009, nach jahrelangem Stillstand, das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete<sup>179</sup>, und gleichzeitig bekräftigend, wie wichtig die Konferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen ist,

in *Bekräftigung* des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagungspunkte zu erörtern,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>180</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

*bekräftigend*, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

*im Bewusstsein* der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kern-

waffenfreie Zonen zu schaffen, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen umgehend aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind<sup>172</sup>, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten

<sup>179</sup> Siehe CD/1864.

<sup>180</sup> Siehe Resolution 55/2.

nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben<sup>181</sup>, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet<sup>182</sup>;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen aufgrund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>183</sup> und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2010 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, und zwar auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>173</sup>;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Sachergebnisse erzielen konnte und dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dem von der Generalversammlung verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>184</sup> überhaupt nicht erwähnt wurden;

19. *bekundet außerdem ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, Anfang 2009 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/46 gefordert;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, Anfang 2010 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung in all ihren Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Nukleare Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/54

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>185</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik

<sup>185</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>181</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

<sup>182</sup> Ebd., Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

<sup>183</sup> CD/1299.

<sup>184</sup> Siehe Resolution 60/1.

Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

#### 64/54. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002, 58/54 vom 8. Dezember 2003, 60/226 vom 23. Dezember 2005, 61/77 vom 6. Dezember 2006 und 63/69 vom 2. Dezember 2008 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“;

*nach wie vor die Auffassung vertretend*, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>186</sup> einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register *begrüßend*, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 2008 enthält<sup>187</sup>,

*sowie* die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen *begrüßend*, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

*ferner begrüßend*, dass einige Mitgliedstaaten Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

*feststellend*, dass in der Abrüstungskonferenz im Jahr 2009 zielgerichtete Diskussionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfanden,

*besorgt feststellend*, dass die Berichterstattung an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen in den vergangenen zwei Jahren zurückgegangen ist,

*betonend*, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>186</sup>, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung<sup>188</sup> sowie die im Konsensbericht der Gruppe der Regierungssachverständigen von 2009 enthaltenen Empfehlungen *zu eigen*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung<sup>189</sup>, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen<sup>190</sup>, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003<sup>191</sup>, der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006<sup>192</sup> und der Empfehlungen in den Ziffern 71 bis 75 des Berichts des Generalsekretärs von 2009<sup>188</sup>;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produk-

<sup>188</sup> A/64/296.

<sup>189</sup> A/52/316 und Corr.2.

<sup>190</sup> A/55/281.

<sup>191</sup> A/58/274.

<sup>192</sup> Siehe A/61/261.

<sup>186</sup> Siehe Resolution 46/36 L.

<sup>187</sup> A/64/135 und Add.1.

tion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars<sup>193</sup> oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

6. *bekräftigt ihren Beschluss*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, namentlich darüber, ob die Tatsache, dass das Register keine Hauptkategorie für Kleinwaffen und leichte Waffen enthält, seine Relevanz eingeschränkt und ihre Entscheidung über eine Beteiligung daran unmittelbar beeinflusst hat;

c) *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für die Vorlage aussagekräftiger Berichte, einschließlich für die Berichterstattung über Kleinwaffen und leichte Waffen, aufzubauen;

d) *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf den Dreijahreszyklus für die Überprüfung des Registers sicherzustellen, dass der für 2012 einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüfen kann, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006 und 2009 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

8. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/55

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 31 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>194</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Ugan-

<sup>194</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

<sup>193</sup> Ebd., Anhang I.

da, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Finnland, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

#### **64/55. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007 und 63/49 vom 2. Dezember 2008,

*überzeugt*, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>195</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995

zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>196</sup>,

*betonend*, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen<sup>197</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>198</sup>, die Verträge von Tlatelolco<sup>199</sup>, Rarotonga<sup>200</sup>, Bangkok<sup>201</sup> und Pelindaba<sup>202</sup> und der Vertrag über Zentralasien<sup>203</sup> sowie der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, schrittweise von Kernwaffen befreien,

*betonend*, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

*betonend*, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

<sup>196</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

<sup>197</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

<sup>198</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>199</sup> Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>200</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>201</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>202</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>203</sup> Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

<sup>195</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart wurden<sup>204</sup>,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>205</sup>,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 63/49 beziehen<sup>206</sup>,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>204</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>205</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>206</sup> A/64/139.

## RESOLUTION 64/56

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen ohne Gegenstimme bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>207</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen*: Keine.

*Enthaltungen*: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

### 64/56. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-personenminen und über deren Vernichtung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007 und 63/42 vom 2. Dezember 2008,

<sup>207</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Jordanien, Norwegen und Schweiz.

in *Bekräftigung* ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

*überzeugt von der Notwendigkeit*, dass sie auf wirksame und aufeinander abgestimmte Weise ihr Möglichstes beiträgt, um sich der Herausforderung zu stellen, die auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

in dem *Wunsch*, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

darin *erinnernd*, dass sich das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>208</sup> 2009 zum zehnten Mal jährt,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der zur Durchführung des Übereinkommens geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter *Hinweis* auf die ersten neun Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)<sup>209</sup>, Genf (2000)<sup>210</sup>, Managua (2001)<sup>211</sup>, Genf (2002)<sup>212</sup>, Bangkok (2003)<sup>213</sup>, Zagreb (2005)<sup>214</sup>, Genf (2006)<sup>215</sup>, am Toten Meer (2007)<sup>216</sup> und in Genf (2008)<sup>217</sup> stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)<sup>218</sup>,

sowie unter *Hinweis* auf das neunte Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 24. bis 28. November 2008 in Genf, auf dem die internationale Gemeinschaft die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens überprüfte, die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009<sup>219</sup> unterstützte und Prioritäten für weitere

Fortschritte in Richtung auf das Ziel festlegte, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden,

*ferner unter Hinweis* auf den Vorbereitungsprozess für die vom 29. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) unter dem Titel „Gipfeltreffen von Cartagena für eine minenfreie Welt“ stattfindende zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und auf die beiden Vorbereitungstreffen, die 2009 gemäß den Beschlüssen des neunten Treffens der Vertragsstaaten abgehalten wurden,

mit *Befriedigung feststellend*, dass einhundertsechsfünfzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem *Wunsch Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit *Bedauern feststellend*, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>208</sup> noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009<sup>219</sup>;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

<sup>208</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

<sup>209</sup> Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

<sup>210</sup> Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

<sup>211</sup> Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

<sup>212</sup> Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

<sup>213</sup> Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

<sup>214</sup> Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

<sup>215</sup> Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

<sup>216</sup> Siehe APLC/MSP.8/2007/6.

<sup>217</sup> Siehe APLC/MSP.9/2008/5.

<sup>218</sup> Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

<sup>219</sup> Ebd., Teil III.

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *bittet und ermutigt erneut* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens mit dem Titel „Gipfeltreffen von Cartagena für eine minenfreie Welt“ auf höchstmöglicher Ebene teilzunehmen und sich in Erwartung eines auf der zweiten Überprüfungskonferenz zu fassenden Beschlusses an dem Programm künftiger Treffen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens und in Erwartung eines auf der zweiten Überprüfungskonferenz zu fassenden Beschlusses die für die Einberufung des nächsten Treffens der Vertragsstaaten notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der zweiten Überprüfungskonferenz und an künftigen Treffen teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 64/57

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)<sup>220</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische

Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Bhutan, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 64/57. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/58 vom 2. Dezember 2008,

*erneut ihre ernste Besorgnis* über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem erneuten Interesse an der nuklearen Abrüstung, das die internationalen Führer unter anderem während des am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffens des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zum Ausdruck brachten, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass dringend konkrete, transparente, verifizierbare und unumkehrbare Schritte unternommen werden müssen, um das Ziel einer kernwaffenfreien Welt zu verwirklichen,

*erneut erklärend*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

<sup>220</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Costa Rica, Fidschi, Guyana, Irland, Komoren, Malta, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden und Südafrika.

*anerkennd*, dass das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>221</sup> für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Libanon, Liberia, Malawi, Mosambik und St. Vincent und die Grenadinen,

*daran erinnernd*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument unter anderem die Überzeugung bekräftigte, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt<sup>222</sup>;

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 21. März 2009 und des Vertrags von Pelindaba<sup>223</sup> zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika am 15. Juli 2009 und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass diesen wichtigen Schritten konzertierte internationale Bemühungen um die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in anderen Gebieten der Welt, insbesondere im Nahen Osten, folgen werden,

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die alle auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>224</sup>, und das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>225</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>226</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*unter Begrüßung* der Fortschritte, die nach jüngst von den Präsidenten der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen Erklärungen auf dem Weg zu einem Folgeabkommen zu dem Vertrag über die Reduzierung der strategischen Waffen<sup>227</sup> erzielt worden sind,

*sowie unter Begrüßung* der Ergebnisse der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>228</sup>, auf der der Ausschuss die vorläufige Tagesordnung und die Beschlüsse in Bezug auf den Arbeitsplan der Überprüfungs-Konferenz annahm,

*ferner unter Begrüßung* der jüngsten positiven Entwicklungen in der Abrüstungskonferenz, die zur Annahme eines Arbeitsprogramms am 29. Mai 2009 führten<sup>229</sup>,

1. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>226</sup> und seiner Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

3. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>225</sup> den einvernehmlichen Prozess für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben, und fordert in dieser Hinsicht die Kernwaffenstaaten erneut auf, die auf der Überprüfungs-Konferenz im Jahr 2000 vereinbarten praktischen Schritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *erneut auf*, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

5. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihren angekündigten Rücktritt von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zurückzunehmen, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation wiederaufzunehmen und wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen, um die Entnukle-

<sup>221</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>222</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)), Vol. I, Teil I.

<sup>223</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>224</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>225</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>226</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>227</sup> The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>228</sup> NPT/CONF.2010/1.

<sup>229</sup> Siehe CD/1864.

arisierung der koreanischen Halbinsel auf friedlichem Weg herbeizuführen;

6. *fordert* alle Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 zu einem erfolgreichen und konstruktiven Ergebnis führt;

7. *betont*, dass das Ergebnis der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 auf den positiven Ergebnissen der Konferenzen in den Jahren 1995 und 2000 aufbauen, maßgeblich zur konkreten Umsetzung der Ergebnisse der beiden Konferenzen beitragen, das Ziel einer kernwaffenfreien Welt näherbringen, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten stärken und zu seiner vollständigen Durchführung und Herbeiführung seiner Universalität beitragen soll;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 1995 verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz *auf*, weitere positive Entwicklungen in diesem Forum herbeizuführen, um die Dynamik aufrechtzuerhalten, die zur Verabschiedung eines Arbeitsprogramms am 29. Mai 2009<sup>229</sup> führte, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 2010 rasch die Sacharbeit aufnimmt;

10. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

## RESOLUTION 64/58

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)<sup>230</sup>.

### 64/58. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007 und 63/76 vom 2. Dezember 2008 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika<sup>231</sup>, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik<sup>232</sup> und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik<sup>233</sup>,

*in Bekräftigung* ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken<sup>234</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

*in Anbetracht* dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

*feststellend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder in Ziffer 127 des Schlussdokuments ihrer vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz betonten, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten<sup>235</sup>,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *bekräftigt*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren

<sup>231</sup> A/64/112.

<sup>232</sup> A/64/111.

<sup>233</sup> A/64/116.

<sup>234</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

<sup>235</sup> Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

<sup>230</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden und Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/59

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)<sup>236</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und

Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

#### 64/59. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*überzeugt*, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

*eingedenk* des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>237</sup>,

*überzeugt*, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

*sich dessen bewusst*, dass einige von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände und zur Verbesserung des internationalen Klimas ergriffene Maßnahmen zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

*unter Hinweis* darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>238</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*bekräftigend*, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Re-

<sup>236</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Philippinen, Sambia, Sudan und Vietnam.

<sup>237</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>238</sup> Siehe Resolution S-10/2.

solutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

*betonend*, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2009 nicht in der Lage war, die in der Resolution 63/75 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2008 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 64/60

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)<sup>239</sup>.

### 64/60. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002, 58/60 vom 8. Dezember 2003, 59/99 vom 3. Dezember 2004, 60/84 vom 8. Dezember 2005, 61/92

vom 6. Dezember 2006, 62/49 vom 5. Dezember 2007 und 63/74 vom 2. Dezember 2008,

*in Anbetracht* dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen gewährt und verstärkt zur Koordination der auf Frieden und Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

*in Bekräftigung* des Mandats des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag fachliche Unterstützung für ihre Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>240</sup> und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wichtige Hilfe, die das Regionalzentrum zahlreichen Ländern in der Region bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung und Verhütung bewaffneter Gewalt unter dem Aspekt der Rüstungskontrolle und bei der Förderung der Durchführung einschlägiger Übereinkünfte und Verträge gewährt,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, dass das Regionalzentrum seine Aktivitäten und Programme auf umfassende und ausgewogene Weise und im Einklang mit seinem Mandat weiterentwickelt und stärkt,

*unter Hinweis* auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>241</sup>, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

*feststellend*, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum gewährt hat, um die aufgrund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)<sup>242</sup> geschaffene kernwaffenfreie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

*eingedenk* der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüs-

<sup>239</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Peru (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten sind).

<sup>240</sup> A/64/116.

<sup>241</sup> Siehe A/59/119.

<sup>242</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

tungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

*sowie eingedenk* der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Abrüstung, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und ersucht es, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhalten hat und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu leisten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

5. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, indem sie Punkte zur Aufnahme in sein Aktivitätenprogramm vorschlagen und von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

6. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

7. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf den wichtigen Gebieten Frieden, Abrüstung und Entwicklung in allen Ländern der Region weiter auszubauen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 64/61

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)<sup>243</sup>.

### 64/61. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 63/78 vom 2. Dezember 2008,

*sowie unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

*in Bekräftigung* dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, so auch durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*überzeugt*, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

<sup>243</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Benin, Gabun, Kamerun, Komoren, Kongo, Montenegro, Togo und Zentralafrikanische Republik.

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>244</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>245</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>246</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>247</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die enge Zusammenarbeit begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika am 8. Mai 2009 den Verhaltenskodex für die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Zentralafrika<sup>248</sup> verabschiedet haben, begrüßt die erheblichen Fortschritte, die die Staaten hinsichtlich des Entwurfs einer Übereinkunft über die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralafrika erzielt haben, und legt den interessierten Ländern nahe, die Durchführung der „Initiative von São Tomé“ finanziell zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Aktivitätenprogramme durchzuführen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und be-

waffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angehen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass am 8. Mai 2009 die Erklärung von Libreville verabschiedet wurde, in der die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses aufgefordert werden, Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika zu leisten<sup>249</sup>;

10. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

11. *bringt ihre Befriedigung* über die Unterstützung *zum Ausdruck*, die der Generalsekretär für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses gewährt, und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/62

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)<sup>250</sup>.

<sup>244</sup> A/50/474, Anhang I.

<sup>245</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>246</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>247</sup> A/52/871-S/1998/318.

<sup>248</sup> A/64/85-S/2009/288, Anhang II.

<sup>249</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>250</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

**64/62. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbeschränkung, zu befassen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezember 2006, 62/216 vom 22. Dezember 2007 und 63/80 vom 2. Dezember 2008,

*in Bekräftigung* der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung auf regionaler Ebene,

*unter Berücksichtigung* der Notwendigkeit, zur Steigerung der Wirksamkeit die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika zu stärken, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt ihrer Resolution 63/310 vom 14. September 2009 auf der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union liegt, insbesondere auf der Notwendigkeit, die mit Frieden und Abrüstung verbundenen Probleme zu bewältigen, und unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertsten Sitzung verabschiedet wurde und in dem der Rat die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung begrüßte,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs<sup>251</sup>, in dem er erklärte, dass das Regionalzentrum bei einer Erwei-

terung seiner personellen und operativen Kapazität sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen könnte,

*Kenntnis nehmend* von der Neubelebung des Regionalzentrums und den Fortschritten im Hinblick darauf, ganz Afrika abzudecken und das Spektrum seiner mit Frieden und Abrüstung zusammenhängenden Aktivitäten auszuweiten und so die Empfehlungen des mit Resolution 60/86 vom 8. Dezember 2005 eingerichteten Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika<sup>252</sup> umzusetzen,

*feststellend*, dass der Generalsekretär ihre Resolution 62/216 vom 22. Dezember 2007 betreffend das künftige Arbeitsprogramm sowie die Personalausstattung und Finanzierung des Regionalzentrums rasch durchgeführt hat,

*höchst besorgt* über den in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>251</sup> enthaltenen Hinweis, dass trotz des vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartoum<sup>253</sup> gefassten Beschlusses, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, freiwillige Beiträge für das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit zu leisten, keine Mittel zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>254</sup>;

2. *stellt fest*, dass der Prozess der Neubelebung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika durch die Stärkung seiner finanziellen und personellen Kapazitäten erfolgreich abgeschlossen wurde;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Regionalzentrums, seine Tätigkeit an den in den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika<sup>252</sup> benannten Prioritäten auszurichten;

4. *begrüßt*, dass das Regionalzentrum neue Initiativen und Projekte auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors und der konkreten Abrüstungsmaßnahmen unternimmt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>254</sup> ausgeführt wird;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Regionalzentrums, seine Aktivitäten neu zu beleben und seine Tätigkeit auf ganz Afrika auszuweiten, um dem sich verändernden Bedarf des Kontinents auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung Rechnung zu tragen;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen

<sup>252</sup> Siehe A/62/167.

<sup>253</sup> A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

<sup>254</sup> A/64/112.

<sup>251</sup> A/63/163.

*nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums und zur Erleichterung ihrer Durchführung zu leisten;

7. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss<sup>255</sup> freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds des Regionalzentrums zu leisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auf eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung, hinzuwirken;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/63

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)<sup>255</sup>.

#### 64/63. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

<sup>255</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Samoa, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

*es begrüßend*, dass das Regionalzentrum im Einklang mit der Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 von Katmandu aus betrieben wird,

*unter Hinweis* auf das Mandat des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung fachliche Unterstützung zu gewähren,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitsseminare in der Region ausrichtet, darunter die vom 24. bis 26. November 2008 auf der Insel Jeju (Republik Korea) und die vom 26. bis 28. August 2009 in Niigata (Japan) abgehaltenen Konferenzen,

*besorgt* über den Bericht des Generalsekretärs, in dem er feststellt, dass das Regionalzentrum über ein stabiles Kernteam von kompetentem Fach- und Unterstützungspersonal verfügen muss, damit es sein Mandat vollständig und wirksam wahrnehmen kann<sup>256</sup>,

*aner kennend*, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *begrüßt* es, dass das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten von Katmandu aus betrieben wird;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank* dafür *aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des neuen Büros des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung* dafür *aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewährt haben, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für eine wirksame Arbeitsweise des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung des Aktivitätenprogramms des Zentrums zu leisten;

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

<sup>256</sup> Siehe A/64/111, Ziff. 24.

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/64

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/393, Ziff. 11)<sup>257</sup>.

#### 64/64. Bericht der Abrüstungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>258</sup>,

*in der Überzeugung*, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*anerkennend*, dass in der Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie in den Reden der Außenminister und anderer hochrangiger Amtsträger auf der Abrüstungskonferenz Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck kam,

*sowie anerkennend*, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

*die Auffassung vertretend*, dass das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen dürfte,

*in Anerkennung* der Unterstützung für die Arbeit der Abrüstungskonferenz durch das am 24. September 2009 abgehaltene Gipfeltreffen des Sicherheitsrats der Vereinten Na-

tionen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung,

*in Anbetracht* dessen, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 den Beschluss<sup>259</sup> fasste, vier Arbeitsgruppen einzusetzen und drei Sonderkoordinatoren zu ernennen, darunter eine Arbeitsgruppe unter Tagesordnungspunkt 1 „Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung“, die auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995<sup>260</sup> und des darin enthaltenen Mandats einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll, ohne für die Erörterungen in den drei anderen Arbeitsgruppen Ergebnisse vorzugeben oder auszuschließen, mit dem Ziel, künftige Kompromisse zu ermöglichen und die Möglichkeit künftiger Verhandlungen zu allen Tagesordnungspunkten vorzusehen, damit der Charakter der Konferenz gewahrt bleibt,

*in Würdigung* der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs auf ihrer Tagung 2009 aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz,

*anerkennend*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz sind,

*Kenntnis nehmend* von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung 2009 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Fragen auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Fragen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

*unter Begrüßung* des verstärkten Zusammenwirkens zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2009 im Einklang mit den von der Konferenz gefassten Beschlüssen,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2010 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *begrüßt* die einvernehmliche Annahme eines Arbeitsprogramms für die Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 2009<sup>259</sup>, einschließlich der Einsetzung von vier Arbeitsgruppen und der Ernennung von drei Sonderkoordinatoren;

3. *nimmt Kenntnis* von den regen Erörterungen über die Durchführung des Arbeitsprogramms, die auf der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 2009 stattfanden, wie aus dem Bericht<sup>258</sup> und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht;

<sup>257</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Österreich, Simbabwe und Vietnam.

<sup>258</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27).*

<sup>259</sup> Ebd., Abschn. II.D; siehe auch CD/1864.

<sup>260</sup> CD/1299.

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, einschließlich der als Dokumente der Abrüstungskonferenz vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Konferenz auf ihrer Tagung 2010 zu einer raschen Aufnahme der Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, zu führen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/65

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/393, Ziff. 11)<sup>261</sup>.

#### 64/65. Bericht der Abrüstungskommission

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>262</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98

<sup>261</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission (Aserbaidschan, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Italien, Niederlande, Polen, Schweiz, Südafrika und Venezuela (Bolivarische Republik)) sowie Brasilien, Kasachstan, Kolumbien, Komoren und Philippinen.

<sup>262</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/64/42).*

vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007 und 63/83 vom 2. Dezember 2008,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>262</sup>;

2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. *erinnert* an ihre Resolution 61/98, mit der sie zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Kommission beschloss;

4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *bekräftigt außerdem*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>263</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“<sup>264</sup>;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2010 fortzusetzen:

a) Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

b) Teile des Entwurfs einer Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade;

c) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen. Dieser Punkt wird nach Abschluss der Erarbeitung der Teile des Entwurfs einer

<sup>263</sup> Resolution S-10/2.

<sup>264</sup> A/CN.10/137.

Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade vorzugsweise im Jahr 2010, in jedem Fall jedoch spätestens 2011 behandelt werden;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2010 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 29. März bis 16. April, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>265</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/66

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/394, Ziff. 7)<sup>266</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland,

<sup>265</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27).*

<sup>266</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Dschibuti, Gabun, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Côte d'Ivoire, Indien, Kamerun, Kanada, Panama.

### 64/66. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt die Resolutionen GC(53)/RES/16 vom 17. September 2009 und GC(53)/RES/17 vom 18. September 2009<sup>267</sup>,

*sich dessen bewusst*, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*in Anbetracht* dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

*unter Hinweis* auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung<sup>268</sup>, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag<sup>269</sup> als eine Frage von dringendem Vor-

<sup>267</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-third Regular Session, 14–18 September 2009 (GC(53)/RES/DEC(2009))*.

<sup>268</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2)*, Anhang.

<sup>269</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

rang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

*mit Befriedigung anerkennend*, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich<sup>270</sup>,

*unter Hinweis* auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten<sup>268</sup>, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

*besorgt* über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

*betonend*, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen prakti-

schen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass einhunderteinundachtzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>271</sup> unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat<sup>272</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>269</sup> und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/67

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/395, Ziff. 8)<sup>273</sup>.

<sup>271</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>272</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 16.

<sup>273</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Litauen, Pakistan, Schweden und Schweiz.

<sup>270</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article IX“.

**64/67. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/85 vom 2. Dezember 2008,

*mit Befriedigung verweisend* auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>274</sup>, und seines geänderten Artikels 1<sup>275</sup> sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>274</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>274</sup> und seiner geänderten Fassung<sup>276</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>274</sup>, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>277</sup> und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>278</sup>,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der vom 7. bis 17. November 2006 in Genf abgehaltenen dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

*sowie unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 13. und 14. November 2008 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2008,

*ferner unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 12. November 2008 in Genf abgehaltenen zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 10. und 11. November 2008 in Genf abgehaltenen zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Überein-

kommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>274</sup>, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften baldmöglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>278</sup> weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die dritte Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle verabschiedet hat<sup>279</sup>, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwalter des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

6. *erinnert* an den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz, im Rahmen des Übereinkommens ein Förderprogramm einzurichten<sup>280</sup>, und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Programms nahe, zu dem Förderprogramm beizutragen;

7. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln unter

<sup>274</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

<sup>275</sup> Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

<sup>276</sup> Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

<sup>277</sup> Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

<sup>278</sup> Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

<sup>279</sup> Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II), Anhang III.

<sup>280</sup> Ebd., Anhang IV.

allen Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

8. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, die die Gruppe von Regierungssachverständigen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 geleistet hat, um im Einklang mit dem ihr auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien im November 2008 erteilten Mandat<sup>281</sup> ihre Verhandlungen darüber fortzusetzen, wie den humanitären Auswirkungen von Streumunition unter ausgewogener Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen umgehend begegnet werden kann;

9. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der ersten und zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit<sup>282</sup> umzusetzen, und begrüßt außerdem die Abhaltung der zweiten Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 22. bis 24. April 2009 in Genf, die einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten darstellt;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II, eine informelle offene Sachverständigengruppe einzusetzen<sup>283</sup>, und begrüßt es, dass die Sachverständigengruppe der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II am 20. und 21. April 2009 in Genf ihre erste Tagung abhielt, um Informationen über nationale Praktiken und Erfahrungen auszutauschen und die Durchführung des Protokolls zu bewerten;

11. *stellt außerdem fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 9. und 10. November 2009 stattfindende dritte Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V, für die am 11. November 2009 stattfindende elfte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten

erten Protokolls II und für die am 12. und 13. November 2009 stattfindende Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1<sup>275</sup> und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

14. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/68

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/396, Ziff. 7)<sup>284</sup>.

#### 64/68. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 63/86 vom 2. Dezember 2008,

*erneut erklärend*, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

<sup>281</sup> Siehe CCW/MSP/2008/4, Ziff. 34.

<sup>282</sup> Siehe CCW/P.V/CONF/2007/1 und Corr.1 und 2 und CCW/P.V/CONF/2008/12.

<sup>283</sup> Siehe CCW/AP.II/CONF.10/2, Ziff. 23.

<sup>284</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn und Zypern.

in dieser Hinsicht *erfreut* über die Verabschiedung der gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für das Mittelmeer“, eingeleitet wurde, und über den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

*sowie erfreut* über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>285</sup>, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

*in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeerländer verbessern können,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>286</sup> zu achten,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>287</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und ein besseres Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Rechtsakten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung

<sup>285</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>286</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>287</sup> A/64/119 und Add.1.

genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>288</sup>;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/69

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/397, Ziff. 7)<sup>289</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokrati-

<sup>288</sup> Siehe Resolution 46/36 L.

<sup>289</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sche Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen:* Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

#### 64/69. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

*unter Hinweis* darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*betonend*, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als zwölf Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

*ermutigt* durch die Tatsache, dass einhundertzwei- undachtzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertfünfzig Staaten, darunter fünfunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/87 vom 2. Dezember 2008,

erfreut über die auf der Ministertagung am 24. September 2008 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>290</sup>,

sowie erfreut über die Schlusserklärung der sechsten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>291</sup>, die im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 24. und 25. September 2009 in New York abgehalten wurde, und feststellend, dass sich die Aussichten auf eine Ratifikation in mehreren Anlage-2-Ländern verbessert haben,

1. betont, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>292</sup> ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. begrüßt die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. unterstreicht, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. erinnert an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert ihre baldige Durchführung und fordert die baldige Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche;

6. fordert alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. fordert alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, nach-

drücklich auf, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, um seinen baldigen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen;

8. begrüßt es, dass der Vertrag seit der letzten Tagung der Generalversammlung von Libanon, Liberia, Malawi, Mosambik und St. Vincent und den Grenadinen ratifiziert sowie von Trinidad und Tobago unterzeichnet wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

10. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

11. beschließt, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 64/70

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/398, Ziff. 8)<sup>293</sup>.

### 64/70. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>294</sup> einhundertdreiundsechzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

<sup>290</sup> A/63/634, Anlage.

<sup>291</sup> Siehe CTBT-Art.XIV/2009/6, Anhang.

<sup>292</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>293</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

<sup>294</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

*eingedenk* dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>295</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

*es begrüßend*, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz<sup>296</sup> erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

*unter Hinweis* auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten<sup>297</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>294</sup>, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien

des Übereinkommens<sup>295</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *begrüßt außerdem* die erfolgreiche Abhaltung von Sitzungen im Rahmen des intersessionellen Prozesses 2007-2010, begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die Erörterungen mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den auf der sechsten Überprüfungskonferenz vereinbarten Themen<sup>298</sup> und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich am restlichen intersessionellen Prozess weiter aktiv zu beteiligen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Überprüfungskonferenz mehrere Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen vereinbart hat;

5. *erinnert* an die auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse<sup>299</sup> und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Beschluss der sechsten Überprüfungskonferenz auch weiterhin eng mit der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahregierungen auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

8. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>295</sup> BWC/CONF.III/23, Teil II.

<sup>296</sup> BWC/CONF.IV/9, Teil II.

<sup>297</sup> BWC/CONF.VI/6, Teil III, Ziff. 7.

---

<sup>298</sup> BWC/CONF.VI/6.

<sup>299</sup> Ebd., Teil III, Ziff. 1 und 7.